

**IX. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wipperfürth (Weststraße, Hindenburgstraße, Lüdenscheider Straße, Agathaberg, Egen, Klaswipper, Kreuzberg, Thier und Wipperfeld)
vom __.__.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380), und der §§ 1, 2 und 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wipperfürth (Weststraße, Hindenburgstraße, Lüdenscheider Straße, Agathaberg, Egen, Klaswipper, Kreuzberg, Thier und Wipperfeld) vom 15.12.1999 in der Fassung der XIII. Änderungssatzung vom 17.12.2008 wird wie folgt geändert:

§ 4 Höhe der Gebühren erhält folgende Fassung:

"1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- a) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden je
- | | | |
|-----|--|---------|
| aa) | Wahlgrabstelle und Jahr Gebühren in Höhe von | 47,00 € |
| | erhoben. | |

Über den Nutzungszeitraum von 30 Jahren ergeben sich folgende Gebühren

(1)	Wahlgrabstelle einstellig	1.410 €
(2)	Wahlgrabstelle zweistellig	2.820 €
(3)	Wahlgrabstelle dreistellig	4.230 €
(4)	Wahlgrabstelle vierstellig	5.640 €

Die Gebühr für jede weitere darüber hinausgehende Grabstelle ergibt sich aus der Multiplikation der Gebühr für eine einstellige Wahlgrabstelle mit der Anzahl der gewünschten Stellen.

- b) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an anderen Grabstätten werden für den in Klammern beigefügten Nutzungszeitraum folgende Gebühren erhoben:

ba)	Reihengrabstelle (Nutzungsdauer 30 Jahre)	1.110 €
bb)	Kindergrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre)	700 €
bc)	Urnenwahlgrabstelle (Nutzungsdauer 20 Jahre)	740 €
bd)	Urnenreihengrabstelle (Nutzungsdauer 20 Jahre)	640 €
be)	Anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	740 €
bf)	Urnenwandkammer (Nutzungsdauer 20 Jahre)	780 €
bg)	Aschengrabfeld nach § 17 (Nutzungsdauer 20 Jahre)	640 €

- c) Bei Neuerwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten sind die §§ 11 und 15 der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth zu beachten.

2. Bestattungsgebühren

- a) Für das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber (§ 10 Abs. 1 Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth) werden folgende Gebühren erhoben:

aa)	Erdbestattung	348 €
ab)	Erdbestattung von Personen bis zum 5. Lebensjahr	279 €
ac)	Urnenbestattungen	232 €
ad)	Urnenwandbestattung	116 €
ae)	Aschenbestattungen (§ 17 der Satzung)	186 €

- b) Für Umbettungen nach § 12 der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth werden folgende Gebühren erhoben:

ba)	Umbettungen Erdgrabstellen	929 €
bb)	Umbettungen Kindergrabstellen	557 €
bc)	Umbettungen Urnengrabstellen	464 €

- c) Die Gebühren für die Herrichtung der Grabstätten nach § 26 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth betragen für

ca)	Herrichtung einer Wahlgrabstätte	116 €
cb)	Herrichtung eines Reihengrabes	116 €
cc)	Herrichtung eines Kindergrabes	93 €
cd)	Herrichtung eines Urnenwahlgrabes	93 €
ce)	Herrichtung einer Urnenreihengrabstätte	93 €

3. Hallenbenutzungsgebühren

Für die Benutzung der Hallen und Zellen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Trauerhallen	
aa)	Trauerhalle Westfriedhof	229 €
ab)	Trauerkapelle Wipperfeld	69 €
b)	Leichenzelle	139 €
c)	Kühlzelle (Westfriedhof)	347 €

4. Gebühren für das Abräumen von Gräbern

- a) Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit gem. § 25 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth werden folgende Gebühren erhoben

aa)	Wahlgrab	174 €
ab)	Reihengrab	174 €
ac)	Kindergrab	140 €
ad)	Urnenwahlgrab	140 €
ae)	Urnenreihengrab	140 €

- b) Vor Ablauf der Ruhezeit werden die Gebühren nach Ziffer 4 lit. a) erhoben. Zusätzlich wird zur Deckung der Kosten der weiteren Grabpflege bis zum Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit pro Jahr und Grabstelle eine Gebühr erhoben, die mit der Abräumung fällig wird. Bei der Berechnung der Gebühren wird auf volle Jahre aufgerundet. Die Gebühr beträgt pro Grabart und Jahr

ba)	Wahlgrab einstellig	47 €
bb)	Wahlgrab zweistellig	94 €
bc)	Wahlgrab dreistellig	141 €
bd)	Wahlgrab vierstellig	188 €
be)	Wahlgrab mehr als vierstellig/Stelle/Jahr	47 €
bf)	Urnenwahlgrab	37 €
bg)	Reihengrab	37 €
bh)	Kindergrab	28 €
bi)	Urnenreihengrab	32 €

5. Genehmigungsgebühren für die Aufstellung, Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und Grababdeckungen

Die Genehmigungsgebühr nach §§ 21 - 24 enthält auch die Kosten der regelmäßigen Standsicherheitskontrollen durch die Friedhofsverwaltung.

Sie beträgt pro Genehmigungsfall **64 €**

Bei Ablehnung eines Genehmigungsantrages wird eine reduzierte Gebühr in Höhe von **32 €** erhoben."

Artikel II

Diese IX. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Friedhöfe der Stadt Wipperfürth tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende IX. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.12.2009

(Michael von Rekowski)
Bürgermeister